

Teilrevision der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) betreffend die Ferienregelung für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik

Kurzfassung:

Bei der Übernahme der Fachpersonen Logopädie vom Logopädischen Dienst zu den Gemeindeschulen im Jahr 2012 erhielten die Fachpersonen Logopädie andere Anstellungsverträge als ihre Kollegen und Kolleginnen an den vom Kanton geführten Schulen. Dies wurde von den Betroffenen immer wieder moniert. Eine Anpassung wurde von den Betroffenen gewünscht und gut begründet. Darum wurden überprüft, ob die Anstellungsbedingungen der Fachpersonen Logopädie an diejenigen der Lehrpersonen der Gemeindeschulen angeglichen werden könnten. In den vom Kanton geführten Schulen ist dies seit vielen Jahren der Fall. Das berechtigte Anliegen der Betroffenen soll nun auf das neue Schuljahr 2020/2021 für die Fachpersonen Logopädie und die Fachpersonen Psychomotorik, die nahezu identische Verträge haben, umgesetzt werden. Während die Regelungen zur Jahresarbeitszeit und zum Berufsauftrag bereits heute gemäss kantonaler Regelung gelten, ist dazu eine Anpassung der heutigen Ferienregelung an diejenige der Lehrpersonen nötig, was eine Anpassung der Schulordnung bedingt.

Politikbereich: Bildung und Familie

Auskünfte erteilen: Silvia Schweizer, zuständige Gemeinderätin, Tel. 079 379 79 10
Hansjörg Wilde, zuständiger Gemeinderat, Tel. 079 572 19 00
Stefan Camenisch, Abteilungsleiter Bildung und Familie,
Tel. 061 208 60 02

Mai 2020



1. Ausgangslage

Bei der Übernahme der Fachpersonen Logopädie vom Logopädischen Dienst zu den Gemeindeschulen im Jahr 2012 ging Riehen in Bezug auf ihre Anstellung einen anderen Weg als die Stadt Basel. In den vom Kanton geführten Schulen erhielten die Fachpersonen Logopädie gleiche Verträge und Anstellungsbedingungen wie die Lehrpersonen. Dies bedeutet, dass sie seit der Übernahme in den vom Kanton geführten Schulen in Vertrauensarbeitszeit also ohne Zeiterfassung arbeiten. Ihre Arbeitszeit wird gemäss dem kantonalen Berufsauftrag im Rahmen der Jahresarbeitszeit während 52 Wochen (Unterrichtszeit, unterrichtsfreie Zeit) erbracht.

In den Gemeindeschulen von Riehen und Bettingen wurde für die Fachpersonen Logopädie eine eigene Vertragsart entwickelt. Die Fachpersonen Logopädie in den Gemeindeschulen arbeiten seit ihrer Übernahme mit Zeiterfassung. Diese Regelung der Gemeindeschulen wurde damals gegen den Widerstand der Fachpersonen Logopädie umgesetzt.

Die Fachpersonen Logopädie monierten diesen Unterschied zur städtischen Lösung immer wieder. Im Januar 2019 wendeten sie sich mit einem Brief u.a. an die zuständige Gemeinderätin, S. Schweizer und den Abteilungsleiter Bildung und Familie, S. Camenisch. Sie beantragten eine Angleichung ihrer Verträge in den Gemeindeschulen an die Verträge ihre Kollegen und Kolleginnen in der Stadt Basel. Sie begründeten dieses Begehren u.a. wie folgt:

- Die Fachpersonen Logopädie der Gemeindeschulen sind gemäss Auskunft des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes schweizweit die einzigen Fachpersonen Logopädie in Schulen, die ihre Arbeitszeit mit einer elektronischen Zeiterfassung erfassen müssten. Ihre Arbeitsbedingungen würden sich darin auch innerkantonale von den Kolleginnen und Kollegen in der Stadt Basel unterscheiden.
- Die verlangte Art der Zeiterfassung sei nicht kohärent mit dem Auftrag und dem Berufsalltag der Fachpersonen Logopädie.
- Das «Stempeln» erschwere die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und schaffe zusätzlichen administrativen Aufwand. Viele interdisziplinäre Besprechungen fänden in der Unterrichtsmittagspause statt.
- Ein Teil der Arbeit der Fachpersonen Logopädie (bspw. Telefongespräche mit Eltern) lasse sich nur abends erledigen.

2. Anpassung der Anstellungsbedingungen

Im Februar 2019 wurde den Fachpersonen Logopädie vom Abteilungsleiter Bildung und Familie mitgeteilt, dass man ihrem Anliegen offen gegenüberstehe, dass man es aber aus Ressourcengründen nicht sofort behandeln könne. Die zuständige Gemeinderätin und der Abteilungsleiter prüften in der Folge das Anliegen der Fachpersonen Logopädie und kamen nach Rücksprache mit den Leitungen des Fachbereichs Personal und des Fachbereichs Recht zum Schluss, dass dem Wunsch der Fachpersonen Logopädie nach Möglichkeit entsprochen werden solle.

Im Rahmen der Anpassung der Anstellungsbedingungen der Fachpersonen Logopädie per Schuljahr 2020/21 sollen auch die identischen Anstellungsbedingungen der Fachpersonen Psychomotorik angepasst werden: Für beide Funktionsgruppen wurde eine neue, stark an



Seite 3

den Regelungen der Stadt Basel und an den Regelungen der Lehrpersonen angelehnte Lösung erarbeitet. In den Gemeindeschulen sind zurzeit sieben Fachpersonen Logopädie und fünf Fachpersonen Psychomotorik beschäftigt. Die Vertreterinnen der beiden Funktionsgruppen zeigten sich mit den neuen vorgesehenen Regelungen einverstanden. Die Jahresarbeitszeit des Kantons und der jeweilige gesamtkantonale Berufsauftrag, welche bereits heute gemäss § 28a i.V.m. § 20 und 21 der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik gelten, und der Lohn werden dadurch nicht verändert.

3. Anpassungsbedarf bei der Ferienregelung

Damit die gewünschte Anpassung der Anstellungsbedingungen der Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik auf das neue Schuljahr 2020/2021 erfolgen kann, ist noch eine Anpassung der Schulordnung im Bereich der Ferienregelung nötig. Aktuell gilt für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik die Ferienregelung gemäss § 13 der Personalordnung vom 24. April 2002, welche für die Mitarbeitenden der Gemeinde- und Schulverwaltung gilt. Inskünftig soll jedoch die Ferienregelung für die Lehrpersonen (§ 22 Schulordnung) vom 25. März 2009 auch für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund ist § 28a Abs. 1 mit einem Verweis auf § 22 zu ergänzen.

4. Antrag

Mit der Revision von § 28a Schulordnung soll eine Anpassung der Anstellungsbedingungen der Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik an diejenigen der Lehrpersonen in den Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen ermöglicht werden. Der Gemeinderat hält diese Revision von § 28a für sachlich notwendig und beantragt dem Einwohnerrat, dem Revisionsvorschlag zuzustimmen.

Riehen, 19. Mai 2020

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Die Generalsekretärin:



Sandra Tessarini

Beigefügt: Beschlussesentwurf

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung)

Änderung vom

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen, auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 ¹⁾
(Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 28a Abs. 1 (geändert)

¹ Die §§ 20 Abs. 1, 21 und 22 sowie die §§ 24 bis 26 und 28 gelten auch für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie untersteht dem Referendum und tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Andreas Zappalà

Sandra Tessarini

¹⁾ [RiE 411.600](#)